

Schülerarbeiten

Erlass vom 16. März 2005
I B 3.1 – 819.000.120 –
Gült.Verz. Nr. 7200

I.

Schülerarbeiten im Sinne dieses Erlasses sind:

1. alle schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten in Heften oder auf losen Blättern,
2. alle sonstigen Arbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Form oder das verwendete Material,

die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt haben.

II.

1. Schülerarbeiten sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch dann, wenn die Hefte oder das Arbeitsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt wurde (§ 950 Abs. 1 BGB).
2. Eigentum der Schülerinnen und Schüler werden nicht
 - a) schriftliche oder sonstige Arbeiten, die im Rahmen staatlicher Prüfungen angefertigt werden. Sie werden Eigentum des Landes, sind Bestandteil der Prüfungsakten und werden mit diesen aufbewahrt;
 - b) Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden (z.B. Wand- oder Fensterschmuck sowie Lehr- und Anschauungsmaterial).
3. Die Veröffentlichung von Schülerarbeiten (z.B. in Zeitschriften, Büchern, wissenschaftlichen Arbeiten oder im Internet) sowie jede andere Vervielfältigung oder Wiedergabe ist aus Gründen des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig. Dies gilt auch für Schülerarbeiten, die nach Ziff. 2 a) nicht Eigentum der Schülerin oder des Schülers werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Genehmigung Sache des gesetzlichen Vertreters.

III.

1. Schülerarbeiten sind in der Regel am Ende des Schuljahres oder bei früherem Ausscheiden von Schülerinnen und Schülern an diese zurückzugeben.
2. Aus wichtigen Gründen kann die Schule auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters Schülerarbeiten über das Ende des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden – längstens bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren – einbehalten. Wichtige Gründe, die ei-

ne derartige Anordnung rechtfertigen, sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Verhütung missbräuchlicher Benutzung, Kontrolle der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, Verwendung bei Ausstellungen der Schule oder zur Beweissicherung. Nach Ablauf der verlängerten Einbehaltungszeit sind die Schülerarbeiten zurückzugeben.

3. Vor Ablauf der Einbehaltungszeiten nach Ziff. 1 und 2 sind Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der Rückgabe dargetan wird (z.B. Vorlage von Zeichnungen bei einer Bewerbung). Dieses Recht auf Rückgabe besteht nicht, wenn zwingend öffentliche Interessen entgegenstehen.
4. Schülerarbeiten, die innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Einbehaltungszeiten nicht abgeholt sind, können auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden. Im Übrigen finden die für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Vorschriften Anwendung.
5. Auch während der Einbehaltungszeiten haben die Eltern der Schülerin oder des Schülers das Recht,
 - a) in schriftliche Arbeiten oder Hausaufgaben Einsicht zu nehmen,
 - b) zum persönlichen Gebrauch von Schülerarbeiten Kopien und Lichtbilder anfertigen zu lassen.
6. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

IV.

Dieser Erlass ist zu Beginn jeden Schuljahres den Eltern in Klassenelternversammlungen sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

V.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.